Juli 2018

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Sommer wird für Steuer- und Finanzexperten sowie für Geschäftsführer auch in diesem Jahr nicht langweilig. Die Gesetzgeber sorgen dafür, dass man auch im Urlaub etwas zum Nachdenken hat. Kaum waren die Aufregungen wegen der Umstellung auf die GDPR vorbei, wurde bereits mit der Einführung der Online-Rechnungsstellung begonnen (s. unseren Artikel auf Seite 5), und auch das Parlament verabschiedete das Budget sowie das Steuerpaket 2019.

Aus diesem Grund haben wir uns in den letzten Wochen auch öfters mit den neuesten Steueränderungen sowie den Vorschlägen zur Rechnungslegungsregelung beschäftigt. Der letzte Freitag des Monats ist angekommen, so fassen wir Ihnen in unserem Newsletter unsere sonstigen Fachartikel von Juli zusammen, und wir stellen Ihnen die neueste Studie der WTS Global über die Einführung von ATAD in den EU-Ländern vor.

Nicht zuletzt möchten wir stolz berichten, dass unser Kollege und Partner von WTS Klient Ungarn, Tamás Gyányi in der aktuellen Ausgabe von International Tax Review in die Liste der weltweit 800 angesehensten Berater für indirekte Steuern aufgenommen wurde.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lesezeit und einen aktiven Sommer:

Eszter Balogh
Partner

Inhaltsverzeichnis

Vorschläge zu Änderungen am ungarischen Steuersystem	» Seite 1
Künstliche Intelligenz im Steuerbereich	» Seite 4
Online-Rechnungsdatenübermittlung: Ab 1. August mit Sanktionen zu rechnen	» Seite 5
Unternehmensbewertung aufgrund von zukünftigen Erträgen	» Seite 7

Vorschläge zu Änderungen am ungarischen Steuersystem

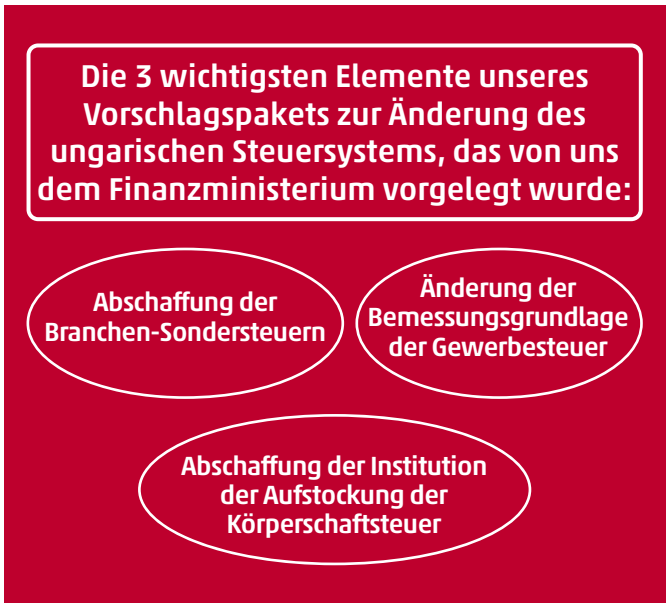

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Die Regierung hat dem Parlament Mitte Juni das Budget für 2019 vorgelegt. Einen Steuerberater interessieren bei solchen Anlässen vor allem Änderungen im Steuersystem. Da die Berechenbarkeit der Elemente des Steuersystems für Investoren die wichtigste Erwartung bildet, können wir mit Freude zur Kenntnis nehmen, dass laut dem Budgetentwurf für das Jahr 2019 **keine unvorhergesehenen und signifikanten Änderungen in Ungarn zu erwarten sind**.

Die 15%ige Einkommenssteuer und die mit ermäßigten Steuersätzen gemilderte 27%ige Mehrwertsteuer bleiben weiterhin bestehen, und auch in Verbindung mit der Familiensteuerermäßigung- und Sozialbeitragsteuer **werden lediglich die bereits früher beschlossenen Änderungen in Kraft treten**, die weitere Ermäßigungen sichern. Obwohl die Begrenzung der Cafeteria-Elemente und die Einführung der Sondersteuer für Einwanderung im Jahr 2019 auch für etwas Aufregung sorgen, stellt sich die Frage, ob das Steuersystem wirklich seine endgültige Form hat, und in den nächsten vier Jahren keine weiteren substanziellen Änderungen erforderlich sind.

Fortsetzung auf Seite 2

WTS Studie „Interest Limitation Rules in the EU" ist erschienen

Im Rahmen des BEPS-Aktionsplans der OECD hat die EU in 2016 die sogenannte Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD I) verabschiedet. Steuervermeidungspraktiken sollen künftig noch wirksamer unterbunden werden. Die EU-Staaten sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die ATAD bis zum 31.12.2018 in nationales Recht umzusetzen. Mit der englischsprachigen Studie „Interest Limitation Rules in the EU" hat WTS den aktuellen Stand der Implementierung der Zinsschrankenregelungen in den EU-Staaten unter die Lupe genommen.

Sollten Sie an der Studie interessiert sein, bitten wir Sie um eine Kontaktaufnahme unter esther.lausek@wtsklient.hu!

Wo sollten Änderungen am ungarischen Steuersystem vorgenommen werden?

Die radikale Umgestaltung des Steuersystems im Jahr 2011, d.h. der Richtungswechsel von der Besteuerung des Einkommens zur Besteuerung des Konsums, ist ein grundlegendes Ziel der Steuerpolitik, dessen Richtigkeit bei den derzeitigen Wirtschaftsindikatoren schwer zu widerlegen ist. Es gibt jedoch **drei Änderungsvorschläge** von geringerer Tragweite, die keine signifikanten Änderungen am Steuersystem erfordern und eine Überlegung wert wären. Ich versuche, Ihnen diese hier vorzustellen.

Branchen-Sondersteuern im ungarischen Steuersystem

Die 6 größten Branchen-Sondersteuern (Sondersteuer für Finanzorganisationen, Einkommensteuer der Energieversorger, Fernmeldesteuer, Steuer für Versorgungsleitungen, Versicherungssteuer und Glücksspielsteuer) erreichten im Jahr 2018 nicht mal ganz 3% von Ungarns Budgeteinnahmen. Diese Sondersteuern verzerren gleichzeitig den Wettbewerb. Die Gesellschaften, die in den von den Sondersteuern betroffenen Branchen tätig sind, müssen in den meisten Fällen eine effektive Steuerbelastung von mehr als 50% ihrer Gewinne hinnehmen, wenn zur Körperschaftsteuer die Sondersteuer hinzugerechnet wird, aber es kann auch vorkommen, dass das Steuerniveau sogar über 80% beträgt. **Bei einem solchen Steuerbelastungsniveau macht die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit fast keinen Sinn mehr**. Die Investoren halten eigentlich nur deshalb an Ungarn fest, da sie unter diesen steuerlichen Bedingungen bei einem eventuellen Verkauf ihrer Gesellschaft nur den Bruchteil des investierten Kapitals wieder zurückbekommen könnten. Auf neue Marktteilnehmer können wir in den von Sondersteuern betroffenen Branchen leider vergeblich warten. Das Wachstum der Umsatzsteuereinnahmen von 200-300 Milliarden HUF (ca. 600-900 Millionen EUR), das man sich durch die Einführung der Online-Rechnungsstellung am 1. Juli 2018 erhofft, würde eine Abschaffung der Branchen-Sondersteuern fast vollständig abdecken. Dieser Schritt würde in den betroffenen Branchen zu einer höheren Investitionslust führen, so dass ein Teil der verlorenen Haushaltseinnahmen in Form von anderen Steuerarten trotzdem einfließen würde.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist auf Ebene der nationalen Wirtschaft nach der Umsatzsteuer und der Personaleinkommensteuer die drittstärkste Steuereinnahmequelle in Ungarn. Wie kann es möglich sein, dass eine Körperschaftsteuer von 9% weniger Haushaltseinnahmen generiert als die unwesentlich wirkende Gewerbesteuer von 2%?

Dieser Widerspruch lässt sich außer den Vorteilen im Bereich der Körperschaftsteuer auch dadurch erklären, dass sich die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf ein Mehrfaches der Körperschaftsteuer beläuft. Bei Einnahmen von mehr als 600 Milliarden HUF (ca. 1,8 Milliarden EUR), die den Kommunalverwaltungen aus dieser Steuerart zufließen, ist daher mit einer drastischen Senkung nicht wirklich zu rechnen. Mit der **stufenartigen Anhebung des Steuersatzes** und parallel dazu mit einem **stufenmäßigen Ermöglichen des Abzuges der Aufwendungen der Lohn- und Gehaltskosten, Abschreibungen, und sonstigen Aufwendungen von der Steuerbemessungsgrundlage** könnte die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen trotzdem unverändert bleiben, gleichzeitig würde die Gewinnträchtigkeit der Unternehmen in der Höhe der Steuerpflicht verhältnismäßig besser zur Geltung kommen.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/06/28/magyar-adorendszer/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Ernsthafte Investoren berechnen vor einer bestimmten Investitionsentscheidung auf Grundlage der abzuführenden Steuern eines bestimmten Landes immer die sogenannte effektive Steuerbelastung. Wenn wir die wirtschaftspolitische Kommunikation, die nur auf Ebene der Steuersätze stattfindet, stoppen, und unseren potenziellen Investoren die ansonsten vorhandenen regionalen Ertragssteuervorteile auf der Ebene der effektiven Steuerbelastung, und gleichzeitig mit den nicht außer Acht zu lassenden Vorteilen der **Transparenz** aufzeigen, können wir eine ordentliche Wirtschaftsentwicklung erreichen.

Die meist ungerechtfertigte Institution im ungarischen Steuersystem: die Aufstockung der Körperschaftsteuer

Die Steuerpflichtigen, deren Nettoumsatz sich im Vorjahr auf mehr als 100 Millionen HUF (ca. 300.000 EUR) belaufen hat, müssen bis zum 20. Tag des letzten Monats des laufenden Geschäftsjahres die Höhe ihrer Jahressteuerpflicht einschätzen, und die Differenz zwischen diesem Betrag und den bereits geleisteten Steuervorauszahlungen auch begleichen.

Neben dem ansonsten gut funktionierenden und logischen Steuervorauszahlungsverfahren ist die Ergänzung unverständlich, dass bis zum 20. Dezember (bei einem vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr bis zum 20. des letzten Monats des Geschäftsjahres) die Körperschaftsteuerpflicht im Voraus geschätzt werden und die errechnete Differenz unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Steuervorauszahlungen abgeführt werden muss. Dieser Termin liegt oft 2-3 Monate vor der Erstellung des Jahresabschlusses. Abgrenzungen zum Jahresende, umsatzabhängige Bonus- und Prämienzahlungen und Konzernverrechnungen beeinflussen die Jahresergebnisse der Gesellschaften vor Steuern und somit auch die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage. Auch die Bemessungsgrundlage für die abzuführende Körperschaftsteuer wird von zahlreichen Posten beeinflusst, die ihre Erhöhung oder Senkung bewirken. Monate vor der Erstellung des Jahresabschlusses ist selbst die Auflistung dieser Positionen nicht einfach.

Falls die Summe der im Laufe des Jahres geleisteten Steuervorauszahlungen und der Aufstockung zum Jahresende weniger beträgt, als 90% der – erst 5 Monate später festzustellenden – tatsächlichen Körperschaftsteuerpflicht des Berichtsjahres, muss eine Versäumnisstrafe in Höhe von 20% des Differenzbetrags entrichtet werden. Das alles nur deshalb, weil **die Gesellschaft mehrere Monate vor der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht genau wusste, wie sich ihr von äußeren Faktoren abhängiges Jahresergebnis entwickeln wird**. Obendrein ist die ungarische Steuerbehörde bei der Feststellung der Versäumnisstrafe

unerbittlich. Wird der Aufstockungsbetrag nur ein Tag später überwiesen, weil sich der Unterschriftsberechtigte am Tag davor z.B. nicht in Ungarn aufhielt, wird die Strafe in voller Höhe und ohne Ausnahme verhängt.

Ich hege den Verdacht, dass **das Aufrechterhalten dieses Verfahrens nur einem einzigen Ziel dient**: zur Vermeidung hoher Versäumnisstrafen leisten die Gesellschaften höhere Steuervorauszahlungen und Aufstockungen als die tatsächliche Körperschaftsteuerpflicht eigentlich erforderlich macht. **Dadurch wird der Staatshaushalt** ab dem Jahresende für 5 Monate lang **zinsfrei finanziert**. Bei einem Wirtschaftswachstum von 4% und einem Haushaltsdefizit unter 2% wäre es vielleicht an der Zeit, dieses betriebswirtschaftlich ungerechtfertigte Verfahren einzustellen.

Viele weitere Änderungen zum Steuersystem haben wir dem ungarischen Wirtschaftsministerium (früherer und neuer Name: Finanzministerium) bereits in unseren jährlichen Vorschlagspaketen vorgelegt, aber ich denke, wenn die drei wichtigsten Änderungen, die in diesem Artikel nochmals genannt wurden, in den nächsten vier Jahren in den Steuergesetzen wiederzufinden wären, könnten wir mit dem ungarischen Steuersystem zufrieden sein.

Komplexe Steuerplanung

Planen Sie für Ihr Unternehmen eine komplexe Steuerstrategie und benötigen Sie zur Ausarbeitung von konkreten Schritten und zur detaillierten Interpretation des ungarischen Steuersystems sowie zur Vermeidung von möglichen Steuerfallen einen Berater? Dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner
+36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Steuerplanung und -optimierung
- staatliche Subventionen
- Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Bauboom und der Umsatzsteuer auf neue Wohnungen?
- Steuerstrategische Vorschläge
- Das Alpha und das Omega der Steuerpolitik: die Berechenbarkeit

❖ ❖ ❖

wts

„Die neue Verordnung zur digitalen Archivierung wurde veröffentlicht, die Vereinfachungen und Erleichterungen beinhaltet."

Béla Kovács , WTS Klient Ungarn
Senior Manager

Quelle: inforadio.hu

Schon gehört?

Mitte Juni wurde dem ungarischen Parlament ein neues Steuerpaket für 2019 und der Entwurf für ein vollkommen neues Gesetz über die Sozialbeitragsteuer vorgelegt. „Außer über die Steueradministration sind vermutlich die meisten Worte über die Umgestaltung des Cafeteria-Systems im Rahmen der Einkommensteuer gefallen. Der Kreis der Zuwendungen und einzelnen bestimmten Bezüge würde nämlich vollkommen verändert werden", erörterte Béla Kovács, Senior Manager von WTS Klient Ungarn die neuen Vorschläge. Der Experte sprach am Donnerstag, den 12. Juli im InfoRadio über die erwarteten Steueränderungen für 2019.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Künstliche Intelligenz im Steuerbereich

Autor: **Tamás Dely**
tamas.dely@wtsklient.hu

Welchen Einfluss kann die künstliche Intelligenz im Steuerbereich haben und welche Rolle kann sie bei der Steuerberatung spielen? Was sind die ersten Schritte, die ersten Versuche, die bereits in diesem Bereich aufgezeigt werden können? In unserem Artikel suchen wir nach den Antworten auf diese Fragen.

Die Möglichkeit, mit Hilfe von künstlicher Intelligenz den Steuerbehörden Steuererklärungen einzureichen, ist zwar vorläufig noch Zukunftsmusik und wird zumindest kurzfristig selbst in den fortschrittlichsten Ländern der Welt noch nicht zu erwarten sein. Mittelfristig ist es jedoch nicht mehr undenkbar.

Die 5 vom Forschungszentrum von WTS und DFKI entwickelten Software-Prototypen:

- Inhaltliche Analyse von Steueranfragen
- Spracherkennung und Sprachverständnis von Steuerfachtexten
- Identifikation von argumentativen Strukturen
- Maschinelle Übersetzung von Steuerfachtexten (NeuMU)
- Erkennen von unbekannten Fehlern in Massendaten

Die künstliche Intelligenz im Steuerbereich kann neuen Fachbereich kreieren

In der Steuerberatung können Lösungen durch künstliche Intelligenz früher oder später einen eigenständigen Geschäftszweig eröffnen. Damit künstliche Intelligenz im Steuerbereich anwendbar ist, werden laut Fritz Esterer, dem Vorstand von WTS Global und anerkannten Experten zu diesem Thema, vor allem **große Mengen an qualitativ hochwertigen Daten, klare Regeln und exakte Definitionen** benötigt. Intelligente Algorithmen benötigen exakte Anweisungen und große Datenbanken für das Lernen und die kontinuierliche Entwicklung.

Im Steuerbereich gibt es wirklich massenhaft Daten auf dem Gebiet von **Umsatzsteuer, Zoll, Verrechnungspreise und Einkommenssteuer**, daher lohnt sich anfänglich in diesen Bereichen der Einsatz von künstlicher Intelligenz. Damit künstliche Intelligenz Datenbanken automatisch auswerten kann, sollten laut Fritz Esterer 3 Fragen beantwortet werden:

- Wo ist der Steuersatz zu finden?
- Welche Daten von welchen Bereichen müssen abgefragt werden?
- Welchen Bereichen müssen diese Daten zugeordnet werden?

Das Deutsche Forschungsinstitut für Künstliche Intelligenz (DFKI) und WTS haben zu Beginn dieses Jahres gemeinsam das Forschungszentrum **Center of Competence Tax and Technology** gegründet. Ziel des Zentrums ist es, das Innovationspotential künstlicher Intelligenz im Steuerbereich zu erforschen und auf der Basis von Forschungsergebnissen Instrumente zu entwickeln, die mit Hilfe von künstlicher Intelligenz Steuerangelegenheiten einfacher, genauer und optimaler gestalten. Die ersten intelligenten Algorithmen wurden in den letzten Monaten entwickelt und in multinationalen Unternehmen wie Audi, Bosch, E.on oder Henkel getestet.

Software-Prototypen zur Anwendung von künstlicher Intelligenz

Das gemeinsame Forschungszentrum entwickelt zurzeit 5 verschiedene Software-Prototypen:

- Inhaltliche Analyse von Steueranfragen
- Spracherkennung und Sprachverständnis von Steuerfachtexten
- Identifikation von argumentativen Strukturen
- Maschinelle Übersetzung von Steuerfachtexten (NeuMU)
- Erkennen von unbekannten Fehlern in Massendaten

Bei großen Datenbanken lernen die darin verankerten KI-Algorithmen automatisch aus Massendaten¬mengen und können auf diese Weise Fehler und Anomalien aufdecken, die früher nicht erkannt wurden. Die Nutzung dieser Software ist z.B. insbesondere bei Transaktionen im Zollbereich vorteilhaft.

Das Spracherkennungssystem hilft dem Anwender, per Spracheingabe schnell und einfach relevante Steuerinformationen zu erhalten oder Befehle auszuführen. Dieses Frage-Antwort-System stellt ein gutes Beispiel für einen Trend im Steuerbereich dar:

Fortsetzung auf Seite 5

IT-basierte Steuerlösung

Eine IT-basierte Steuerlösung, zum Beispiel die künstliche Intelligenz im Steuerbereich wird ihre maximale Leistung und Effizienz entfalten, wenn sie an die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst wurde. Deshalb legen wir bei der WTS Klient Ungarn größten Wert auf eine maßgeschneiderte Umsetzung. Wenn Sie Ihren Steuerbereich mit automatisierten und digitalisierten Prozessen vereinfachen möchten, dann zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren!

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Die künstliche Intelligenz kann die Komplexität des Steuerrechts reduzieren. Denn das System bietet den Anwendern dieser KI-Lösung Entscheidungshilfen bei steuerlichen Fragen.

Das Tool zur automatisierten Übersetzung funktioniert im Großen und Ganzen wie der Google-Übersetzer, allerdings mit einem wichtigen Unterschied. Google ist praktisch Zehnkämpfer. Der Prototyp NeuMU, entwickelt vom gemeinsamen Forschungszentrum von WTS und DFKI, befasst sich hingegen nur mit einem darauf hoch spezialisiert. Dies führt dazu, dass der Text einwandfrei, verständlich und vor allem richtig übersetzt wird.

Compliance, Netzwerkausbau und Echtzeitzugriff

Die künstliche Intelligenz im Steuerbereich wird die Verfahrensweisen und Steuerprozesse beschleunigen und zu einer deutlich höheren Compliance-Sicherheit führen. Die kognitiven Systeme können außerdem eine horizontale Vernetzung mit weiteren Unternehmensbereichen aufbauen – ein Aspekt, der für Steuerfachleute und -abteilungen eine immer größere Rolle spielt. Letztendlich ermöglicht diese Entwicklung, dass alle global vorhandenen steuerrelevanten Daten und Prozesse im Echtzeitzugriff umgehend verfügbar sein werden.

→ Unser Experte

Tamás Dely
Business Development Director, CEE
Telefon: +36 1 887 3717
tamas.dely@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft – Corvinus-Universität Budapest und TU Dresden
- MBA – Corvinus-Universität Budapest und London Business School

Kernkompetenzen

- Business Development
- Entwicklung und Koordinierung von regionalen Businessplans
- Strategisches und operatives Marketing
- Erstellung von Geschäftsangeboten, Präsentationen
- Ungarn & Region Zentral- und Osteuropa

Neueste Publikationen

- Schnelle Investitionsrechnung – Amortisationsvergleichsrechnung
- Expats in Ungarn – strategische Gesichtspunkte

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

❖ ❖ ❖

Online-Rechnungsdatenübermittlung: Ab 1. August mit Sanktionen zu rechnen

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Am 2. Juli wurde in Ungarn die Online-Rechnungsdatenübermittlung eingeführt, auch wenn bei der Datenübermittlung immer noch technische Probleme auftreten können. WTS Klient Ungarn zufolge wäre es von Vorteil, wenn der sanktionsfreie Zeitraum von einem Monat, also bis zum 31. Juli unter Berücksichtigung der Prozesse von Unternehmen, die nicht-ungarische Rechnungssysteme verwenden, etwas verlängert würde.

Praktische Erfahrungen mit der Online-Rechnungsdatenübermittlung

Neben dem zum 2. Juli live geschalteten System wurde in Ungarn parallel auch das Testsystem der Online-Rechnungsdatenübermittlung aufrechterhalten. So **können spezielle Rechnungen vorab auch im Testsystem geprüft werden**, um herauszufinden, ob der Steuerzahler einen Annahme- oder Ablehnungsbescheid erhalten würde. (Hierbei darf nicht vergessen werden, dass Steuerzahler bei einer fehlerhaften Datenübermittlung mit erheblichen Versäumnisstrafen zu rechnen haben.)

Anmeldelink ins live geschaltete System >

Anmeldelink ins Testsystem >

In der Anfangsphase gab es auch unter den Rechnungsprogrammen der ungarischen Softwareentwickler Unterschiede. Die meisten Entwickler haben gute Arbeit geleistet, und die Online-Rechnungsdatenübermittlung funktionierte bereits ab dem ersten Tag. Es gibt aber auch Programme, die in den ersten Wochen Probleme mit der Kommunikation hatten. In manchen Fällen gestaltet sich selbst die Suche nach der Ursache des Problems nicht einfach. Wir halten es auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch **das Gesetz eine Datenübermittlung nur bezüglich des Dateninhalts der Rechnungen erfordert**, d.h. die Verpflichtung gilt nicht für andere, mit Buchhaltungsprogrammen erstellte Belege, Proforma-Rechnungen oder Quittungen.

Technische und sekundäre Registrierte

Im System der Online-Rechnungsdatenübermittlung ähnlich dem EKAER kann die primäre Registrierung auch von einem Vertreter oder Bevollmächtigten des Unternehmens erfolgen, und er ist derjenige, der eine technische Registrierung durchführen kann, was die Grundvoraussetzung für die Maschine-zu Maschine-Kommunikation ist. Bei Selbstfakturierung ist es zu empfehlen, für alle Strukturen von Selbstfakturierung gesondert eine technische Registrierung durchzuführen. **Gesonderte technische Registrierungen sind** auch bei gleichzeitiger Verwendung von verschiedenen Rechnungsprogrammen **ratsam**. Bei der technischen Registrierung können zwei Arten von Berechtigungsgruppen festgelegt werden:

- Rechnungsbearbeitung und Abfrage von Rechnungen
- Rechnungsbearbeitung und Abfrage von eigenen Rechnungen

Primäre Benutzer können auch sekundären Registrierten einen Zugang gewähren. Die Bandbreite der von sekundären Registrierten auszuführenden Aktivitäten kann ebenfalls bestimmt werden (siehe Abbildung). **Für eine sekundäre Registrierung ist der Zugang zum ungarischen Kundenportal nicht erforderlich**. So ist es z.B. auch für ausländische Finanzmanager oder ausländische Experten von Unternehmen mit internationalem Hintergrund möglich, in das System hineinzuschauen und die Datenübermittlung zu prüfen. Sie können eine Liste von Rechnungen abfragen, die ihrem Unternehmen ausgestellt worden sind, oder können bei Korrekturen eine Erlaubnis zur technischen Stornierung gewähren.

Sekundärer Benutzer – Berichtigungen

online számla

- ☐ Rechnungen exportieren
- ☐ Überprüfen Sie die technische Annullierung
- ☐ Fehlfunktion melden
- ☐ Anmeldung
- ☐ Daten des Steuersubjekts abrufen
- ☐ Rechnungen abrufen
- ☐ Rechnungsbearbeitung

Korrektur

Wenn eine Originalrechnung falsch ausgestellt wird, z. B. die Steuernummer, der MwSt.-Satz oder der Nettobetrag usw. falsch angegeben werden, muss für diesen Fall laut den Rechnungslegungsvorschriften in Ungarn ein Berichtigungsdokument ausgestellt werden, das auf die Rechnungsnummer der ursprünglichen Rechnung der Transaktion verweisen muss. Im System muss auch der Dateninhalt der Originalrechnung und der der Korrekturrechnung gemeldet werden.

Es ist wichtig, dass auch für andere Fälle als oben beschrieben **eine Korrektur möglich ist**. Wenn beispielsweise die Datenübermittlung nicht verarbeitet werden kann oder ein technischer Fehler bei der Online-Rechnungsdatenübermittlung vorliegt, muss

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/07/05/szankcio/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

der Fehler korrigiert werden. In erster Linie muss die Datenübermittlung maschinell wiederholt werden, indem die Korrektur auch vom primären Benutzer oder vom zu dieser Teilaufgabe berechtigten sekundären Benutzer auf der Online-Oberfläche genehmigt werden muss (d.h. Korrekturen, technische Stornierungen können nach der Errichtung eines menschlichen Kontrollpunkts vorgenommen werden). Wenn zum Beispiel der Entwickler aus irgendeinem Grund das Problem innerhalb von 3 Arbeitstagen nicht lösen kann, **besteht die Möglichkeit der manuellen Datenübermittlung**. Beachten Sie, dass auch eine manuelle Datenübermittlung auf der Seite https://onlineszamla.nav.gov.hu/ erfolgen muss, wenn der Steuerzahler kein Rechnungsprogramm verwendet, sondern einen Rechnungsblock für Rechnungsausstellungen verwendet.

Sanktionsfreier Zeitraum

Nach der Ankündigung des ungarischen Finanzministeriums **wird die NAV bis zum 31. Juli keine Sanktionen verhängen**, falls die Registrierung zur Online-Rechnungsdatenübermittlung vor der ersten Rechnungsausstellung erfolgt und die Rechnungen bis zum 31. Juli nachträglich übermittelt werden. Die Sanktion kann sehr hoch ausfallen, da sie bei einer mangelhaften oder nicht erfolgten Datenübermittlung für einen Steuerzahler sogar 500.000 HUF (ca. 1.500 EUR) pro Rechnung betragen kann.

Online-Rechnungsstellung

Wir bemühen uns, unsere Leser mit den ersten Erfahrungen aus der Einführungsphase der Online-Rechnungsstellung auf dem Laufenden zu halten. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Bemerkungen weiterhin vertrauensvoll an uns! Gemeinsam mit unseren Entwicklern arbeiten wir daran, auch für Situationen mit allergrößten Herausforderungen die optimalste Lösung zu finden.

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Tamás Gyányi
Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

» zertifizierter Steuerexperte für internationale Steuern
» zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern
» Steuerberater

Kernkompetenzen

» Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
» Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
» Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
» Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

» Anmeldung der Selbstrevisionsabsicht vor Steuerprüfungen
» Die wichtigsten Datenmeldepflichten, die Anfang des Jahres beachtet werden sollten
» NAV: Eine gute Steuerbehörde!?

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Ausgezeichnet von International Tax Reviews Publikation **Indirect Tax Leaders 2018** als einer der führenden Experten für indirekte Steuern.

Unternehmensbewertung aufgrund von zukünftigen Erträgen oder ertragsorientierten Methoden

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Zum Auftakt unserer Artikelreihe haben wir untersucht, welche Ereignisse zu einer Unternehmensbewertung führen können und welche Methoden zur Bewertung eines Unternehmens zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Artikel möchten wir die Essenz der ertragsorientierten Methoden vorstellen. Wir erläutern auch, was für die Auswahl dieser am weitesten verbreiteten Methoden spricht und welche Herausforderungen damit verbunden sind.

Ertragsorientierte Methode:

- Basiert auf zukünftige Trends und Erwartungen
- Beachtet interne Informationen und die Unternehmensstrategie
- Ein komplexer und zeitaufwendiger Prozess
- Benötigt spezielle Fachkenntnisse

Die Essenz der ertragsorientierten Methoden

Das Hauptmerkmal der ertragsorientierten Methoden besteht darin, den Wert eines Unternehmens auf der Grundlage seiner zukünftigen Gesamtprofitabilität zu bestimmen. Das Wesen eines proprietären Ansatzes ist, dass **das Unternehmen so viel wert ist, soviel es** in der Zukunft **erwirtschaften kann**. Das so erwirtschaftete Geld, die Gewinnausschüttung, bildet die Einkünfte des Eigentümers. Das vorrangige Ziel profitorientierter Unternehmen ist nämlich, den Wohlstand der Eigentümer zu maximieren, d.h. den Eigentümern die höchstmöglichen Einkünfte zu sichern.

Wie können zukünftige Erträge ermittelt werden?

Zukünftige Cashflows können grundsätzlich durch zwei Methoden ermittelt werden.

- Die eine Möglichkeit ist, zukünftige Zahlungsströme **durch den Durchschnittswert von vergangenen Erträgen** zu ermitteln, indem diese von den Auswirkungen außerordentlicher und einmaliger Einnahmen und Aufwendungen bereinigt werden.
- Der andere Ansatz ist die **Discounted-Cashflow-Methode, kurz DCF-Methode**. Hierbei werden zukünftige Zahlungsströme aufgrund von einer detaillierten zukünftigen Unternehmensplanung geschätzt.

Berücksichtigung des Barwerts und der Risiken

Angesichts dessen, dass wir mit zukünftigen Cashflows arbeiten, aber den Wert eines Unternehmens in der Gegenwart bestimmen wollen, müssen zukünftige Cashflows zum Barwert ermittelt werden.

Der Barwert zeigt, wie viel das zukünftige Geld heute wert ist. Die **Definition zukünftiger Cashflows zum Barwert wird mit anderen Worten Diskontierung genannt**. Zur Ermittlung des Barwerts zukünftiger Cashflows wird ein sogenannter Diskontierungsfaktor verwendet. Der Diskontierungsfaktor spiegelt unter anderem die allgemeinen Inflationserwartungen, das Risiko der Investition in ein bestimmtes Geschäft und auch in die jeweilige Branche wider.

Welche Vorteile beinhaltet die Anwendung von ertragsorientierten Methoden?

Ertragsorientierte Methoden haben folgende Vorteile:

- Sie basieren auf der Leistung eines bestimmten Unternehmens
- Es werden interne Informationen, Daten und auch die Geschäftsstrategie berücksichtigt.
- Die DCF-Methode basiert auf zukünftigen Erwartungen und Trends und will den Unternehmenswert nicht nur aus den früheren Daten des Unternehmens ermitteln.
- Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Inflation.
- Bei künftigen Cashflows beziehen Käufer ihre eigenen Erwartungen oder potenziellen Synergiewirkungen in den Geschäftsplan mit ein.

Was sind die Fallstricke dieser Methoden?

Die Ermittlung von zukünftigen Cashflows und das Bestimmen des angemessenen Diskontierungsfaktors birgt auch Nachteile.

- Sowohl der Aufbau der Unternehmensplanung für Cashflows als auch das Bestimmen eines Diskontierungsfaktors sind zeitaufwendig.
- Da dies ein sehr komplexer Prozess ist, erfordert er spezielle Fachkenntnisse, die typischerweise die Einbeziehung von Experten erfordern und dementsprechend Kosten verursachen.

Fortsetzung auf Seite 8

Financial Advisory

Falls Sie Fragen im Zusammenhang mit Unternehmensbewertung haben, wenden Sie sich bitte an die Experten aus unserem Geschäftsbereich Financial Advisory!

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

- Da zukünftige Geschäftspläne auf Annahmen basieren und das Unternehmens- und Branchenrisiko auf Schätzungen basiert, birgt das Endergebnis viele Unsicherheiten mit sich.
- Aufgrund der Unsicherheit und des fachlichen Ermessens ist die Akzeptanz des Endergebnisses durch den die externen interessierten Parteien fraglich.

Trotz der Unsicherheiten und Schwierigkeiten sind die ertragsorientierten Methoden **die ausführlichsten und vielleicht bekanntesten Bewertungsmethoden**, die sehr oft verwendet werden, um den Kaufpreis für Unternehmensakquisitionen zu bestimmen.

Unser Experte

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in international Betriebswirtschaft
- ACCA international Wirtschaftsprüfer
- zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- Buchhaltungsberatung
- Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Das ABC der Unternehmensbewertung oder was, wie und für wen soll bewertet werden?
- Begünstigte Umwandlungen – steuerliche Aufgaben
- Die Besteuerung der Umwandlung bzw. die begünstigte Umwandlung

❖ ❖ ❖

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231